

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 16.12.2025 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschrift vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1084) in der z. Zt. geltenden Fassung Teile des barrierefreien Rundweges in Altenberg uneingeschränkt dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet:

- Bei den gemeindeeigenen Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 2 gelegenen Flurstücke Teilflächen aus Nr. 1129, 1339, 1442, 1588, 1594, 1602, 1731, 1735, 1736, 1841, 1985 und 1994 und Flurstücke Nr. 1604 ganz. Bei den privaten Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 2 gelegenen Flurstücke Teilflächen aus Nr. 1397, 1991 und 1992.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Odenthal, den 03.02.2026

Die Bürgermeisterin

gez.:
Lundberg